

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/02b1b1dd-b169-365c-aeba-4985f2580e96>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 268c StPO - Belehrung bei Anordnung eines Fahrverbots

¹Wird in dem Urteil ein Fahrverbot angeordnet, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Beginn der Verbotsfrist ([§ 44 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches](#)). ²Die Belehrung wird im Anschluss an die Urteilsverkündung erteilt. ³Ergeht das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, so ist er schriftlich zu belehren.

